

Statuten des Vereins
„Wachstum im Wandel Österreich (WiWÖ)“
Verein zur Förderung eines guten Lebens für alle

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Wachstum im Wandel Österreich (WiWÖ)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeiten weltweit.
- (3) Die Bildung von Zweigvereinen ist möglich.
- (4) Der Verein ist gemeinnützig und nicht konfessionell oder parteipolitisch gebunden.
- (5) Der Verein grenzt sich klar ab gegen Gewaltbereitschaft, Sexismus, Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Homophobie jeder Art.

§ 2. Zweck

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur statutengemäß verwendet werden.
- (2) Der Verein führt und entwickelt das seit 2008 bestehende Netzwerk „Wachstum im Wandel“ (<https://wachstumimwandel.at/>) weiter, das sich mit der Transformation zu einer nachhaltigen Entwicklung beschäftigt. Er adressiert ökologische, soziale und wirtschaftliche Fragen und vor allem die Zusammenhänge zwischen diesen.
- (3) Der Verein möchte einen Beitrag dazu leisten, die globale Gesellschaft in eine nachhaltige, klimapositive, zirkuläre, widerstandsfähige und integrative sozioökonomische Gesellschaft zu transformieren.

§ 3 Ziele des Vereins

- (1) Förderung des Klima-, Natur- und Umweltschutzes im Sinne eines Lebensstils, der eine hohe Lebensqualität für alle ohne weitere Belastung des Klimahaushaltes und der Umwelt ermöglicht.
- (2) Unterstützung von Stakeholdern bei der Meinungsbildung zu Themen, die den Vereinszweck erfüllen.
- (3) Förderung von Begegnungen, Kommunikation, Verständnis und Wertschätzung zwischen allen Menschen.
- (4) Der Verein bietet Raum, um soziale, ökologische, wirtschaftliche und kulturelle Aspekte der sozial-ökologischen Transformation hin zu einem guten Leben für alle zu behandeln, zu diskutieren und zu bearbeiten. Dies geschieht innerhalb des Vereins und mit anderen Gruppen und Prozessen nach außen.
- (5) Der Verein will Transformationsprozesse im Sinne des Vereinszwecks laut § 2(3) beeinflussen und beschleunigen.

- (6) WiWÖ sucht hierfür den Kontakt und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und interessierten Menschen. Wir verstehen uns als plurales Netzwerk, das unterschiedliche Positionen miteinander in Verbindung bringt, und diese auch, sofern sie nicht den Vereinszielen widersprechen, nebeneinanderstehen lassen kann.
- (7) Um diese Ziele zu erreichen, kann der Verein Erfüllungsgehilfen als Unterstützung beiziehen.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in §4 (Absätzen 1 und 2) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Bestandsaufnahme und Dokumentation der Situation, wissenschaftlicher Tätigkeit und Forschung.
 - b) Ausarbeitung von Strategien und Vorschlägen zur nachhaltigen Entwicklung und der Ressourcenschonung.
 - c) Aufbau von Netzwerken.
 - d) Förderung der Zusammenarbeit von Personen, Gemeinden und Verbänden, Vereinen, Organisationen und Netzwerken auf nationaler und internationaler Ebene, die sich mit den Themenkomplexen rund um die Vereinsziele befassen.
 - e) Mitwirkung an relevanten Veränderungen der gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen im Sinne der Vereinsziele.
 - f) Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. Vorträge, Versammlungen, Herausgabe von Druckwerken, elektronische Medien, Abhaltung von und Teilnahme an Seminaren, Symposien und anderen Veranstaltungen.
 - g) Vernetzung von Akteur:innen und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Vereinsziele, wie z.B. Newsletter.
 - h) Organisation und Veranstaltung von Tagungen, Schulungen, Seminaren, Workshops, Arbeitsgruppen und Veranstaltungen im Sinne der Vereinsziele.
 - i) Entwicklung und Durchführung von Projekten.
 - j) Regionale und internationale Vernetzung durch Einrichten von Koordinations- und Informationsstellen.
 - k) Mitarbeit in Gremien und Netzwerken, Informationen und Austauschplattformen, physisch und im Internet.
 - l) Kooperationen mit Einrichtungen, die die gleichen Ziele wie WiWÖ verfolgen.
- (2) Als materielle Mittel dienen:

- a) Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Subventionen, Erlöse aus Inseraten in Vereinspublikationen bzw. auf der Vereinswebsite, und sonstige Zuwendungen.
 - b) Know-how-Transfer an andere Organisationen und Einzelpersonen als Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck, etwa bei Planung, Einreichung, Organisation und Umsetzung von Projekten, der Durchführung von Veranstaltungen oder der Herausgabe von Medien.
 - c) Beiträge für Seminare, Schulungen; Durchführung von und Mitarbeit in Förderprojekten; Durchführung von Werkverträgen.
 - d) All diese Tätigkeiten erfolgen nicht im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft ist an die Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsziele gebunden.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen sowie juristische Personen, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind ordentliche Mitglieder für die Dauer ihrer Funktion.
- (5) Fördermitglieder sind juristische und natürliche Personen, die die Vereinstätigkeit durch eine Beitragszahlung fördern.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, ungeachtet des Alters, des Geschlechts, der Staatsbürgerschaft, der ethnischen Herkunft sowie der Religion, sowie juristische Personen werden. Juristische Personen werden durch eine/n von diesen hierfür dem Verein genannten Vertreter:in vertreten.
- (2) Der Beitritt von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern erfolgt durch Ausfüllen einer Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand.

Der Vorstand hat das Recht, den Beitritt ohne Angabe von Gründen abzulehnen, worauf der/die Beitrittswerber:in zu informieren ist. Im Ablehnungsfall kann der/die Beitrittswerber:in den Aufnahmeantrag der nächsten Generalversammlung zur Entscheidung vorlegen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Annahme durch den Vorstand oder des Aufnahmebeschlusses der Generalversammlung.

- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Alle 10 Jahre ab Vereinsgründung werden die Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, gefragt, ob sie die Mitgliedschaft aufrechterhalten wollen. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses auf diese Erinnerung nach einer angemessenen Frist nicht reagiert.
- (5) Die Fördermitgliedschaft wird mit Eingang der Zahlung des vereinbarten Betrages wirksam.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und erlangt dadurch Wirksamkeit.
- (3) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes sowie eines Fördermitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten (siehe § 8) beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 8 Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Beim Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung desselben haben die Vereinsmitglieder kein Anrecht auf irgendwelche Zahlungen.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder bzw. bei juristischen Personen deren Vertreter:innen sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern bzw. deren gem. § 6 Abs. 1 nominierten

- Vertreter:innen zu; das passive Wahlrecht nur physischen Personen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnten. Sie haben die Vereinsinteressen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder sind zu pünktlicher Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen oder bei Fördermitgliedern in vereinbarter Höhe verpflichtet.
- (3) Das Ansehen des Vereins kann insbesondere geschädigt werden durch den Missbrauch des Vereinsnamens sowie die private Tätigkeit von Mitgliedern für gewaltsam gesellschaftsverändernde, rassistische, neonazistische oder diskriminierende Zwecke sowie für Zwecke, die nicht im Einklang mit den Menschenrechten und der Gleichheit und Würde der Menschen stehen. Der Missbrauch des Vereinsnamens für konfessionelle, parteipolitische oder wirtschaftliche Zwecke ist verboten.
- (4) Zum Schutz von Minderheiten müssen alle Abstimmungen auf Antrag auch nur eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim durchgeführt werden.

§ 9. Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Generalversammlung (§§ 10, 11), der Vorstand (§§ 12, 13, 14), die Rechnungsprüfer:innen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 1,5 Jahre statt. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagungsordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung müssen bis eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingebracht werden.
- (5) Dringliche Anträge können auch während der Generalversammlung eingebracht werden. Über sie kann nur abgestimmt werden, wenn die

Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und eine Dreiviertelmehrheit der Generalversammlung ihnen zuvor die Dringlichkeit zuerkennt und sie somit auf die Tagesordnung setzt.

- (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen ein solcher über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts an ein anwesendes Mitglied ist möglich; dies muss bis eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von maximal 3 Stimmrechten auf ein anderes ordentliches Mitglied ist durch eine schriftliche Bevollmächtigung zulässig. Juristische Personen können ihr Stimmrecht durch eine schriftlich bevollmächtigte Person ausüben.
- (8) Die Generalversammlung ist zur festgesetzten Zeit beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter:innen) anwesend ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung der/die Schriftführer:in. Wenn auch dieser oder diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.
- (11) Kandidaturen für Vorstandsfunktionen und Rechnungsprüfer:innen müssen bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden. Falls für Obmann/Obfrau, Kassier:in oder Schriftführer:in bei Beginn der Generalversammlung keine Kandidatur vorliegt, kann auch während der Generalversammlung noch eine Kandidatur für diese Funktion eingebracht werden.

§ 11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen;
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder sowie des Mindestbeitrages für Fördermitglieder;
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft bzw. gegen die Ablehnung der Aufnahme;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassungen über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/der Obfrau, der Schriftführer:in und der Kassier:in. Wählbar für den Vorstand sind ordentliche Mitglieder bzw. deren gem. §6 (1) nominierte Vertreter:innen sowie andere natürliche Personen, welche vom Vorstand der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine oder ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktion eines ausgeschiedenen Mitgliedes, insbesondere die Vertretungsbefugnis, kann vorübergehend bis zur Kooptierung eines neuen Mitgliedes von einem verbleibenden Mitglied, das vom Vorstand hierzu bestimmt wird, ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder maximal für die Dauer seiner Funktionsperiode kooptieren.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre und währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann oder von der Obfrau, in dessen Verhinderung vom/von der Schriftführer:in, schriftlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens 1 Woche vorher eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Vorstandssitzungen können auch in Form von Online-Meetings, Telefonkonferenzen oder ähnlichen Kommunikationsformen abgehalten werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert, kann es ein anderes Vereinsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung

während der Sitzung, insbesondere mit der Ausübung des Stimmrechtes während derselben betrauen. Ein Vorstandsmitglied darf jedoch höchstens für ein anderes Vorstandsmitglied Vollmachtsträger:in sein. Bevollmächtigungen sind nicht wirksam.

- (7) Den Vorsitz führt der Obmann oder die Obfrau, bei Verhinderung der/die Schriftführer:in und sollte der/die Schriftführer:in auch verhindert sein der/die Kassier:in. Ist auch dieser oder diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Zu einzelnen Themen können Beschlüsse auch im Wege eines Umlaufbeschlusses per E-Mail gefasst werden, der vom Obmann/von der Obfrau abgewickelt wird.
- (8) Alle Beschlüsse müssen in Protokollen festgehalten und für alle Vorstandsmitglieder einsehbar abgelegt werden.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Beendigung der Mitgliedschaft (§ 7), Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin wirksam.
- (12) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sind auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators oder einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der oder die eine außerordentliche Generalversammlung einberuft.

§ 13. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines; ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung und Beschluss des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung der Generalversammlung,

- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- g) Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung, wobei ihm jedoch ein Vetorecht gegen solche Beschlüsse zusteht, die geltende Rechtsnormen verletzen würden bzw. wenn für die Durchführung keine finanzielle Deckung vorhanden ist,
- h) zur genaueren Regelung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsordnung zu beschließen und jederzeit zu ändern,
- i) Grundsatzentscheidungen betreffend die Publikationen des Vereines,
- j) Aufrechterhaltung und Aufbau von Kontakten mit anderen Vereinen,
- k) die Vereinbarung von Beitragszahlungen für Fördermitglieder,
- l) in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag zu erlassen.

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann oder die Obfrau ist der höchste Vereinsfunktionär oder die höchste Vereinsfunktionärin. Ihm oder ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen. In Dringlichkeitsfällen ist er oder sie berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig zu entscheiden. Dies darf er oder sie jedoch nur dann, wenn aus zeitlichen Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung oder einer außerordentlichen Generalversammlung nicht möglich ist. Solcherart getroffene Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch das zuständige Vereinsorgan. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer:innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses und müssen nachträglich der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
- (2) Die Schriftführer:in hat den Obmann oder die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm oder ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Die Kassierin/Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann oder der Obfrau und dem

Schriftführer oder der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann oder Obfrau und dem Kassier oder der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen.

- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns oder der Obfrau der/die Schriftführer:in, an die Stelle des Kassiers oder der Kassier:in der/die Schriftführer:in; an die Stelle des Schriftführers oder der Schriftführerin tritt der Kassier bzw. die Kassierin.

§ 15. Die Rechnungsprüfer:innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsperiode endet jedenfalls mit der Bestellung der neuen Rechnungsprüfer:innen.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Schwierigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streittitel ein Mitglied zu Schiedsrichter:innen wählt, welche ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wählen. Kommt über die Wahl des/der Vorsitzenden eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidierung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator oder eine Liquidatorin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser oder diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden.

§ 18. Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Wegfall des begünstigten Zweckes gemäß § 34 BAO ist § 17 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.